



**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen  
am  
06.03.2025**

## **TOP 6 “Mittelverteilung OKJA in Borgfeld – Dissensverfahren”**

### **A. Problem**

Der Controllingausschuss (CA) Borgfeld hat sich Ende 2024 neu zusammengesetzt, seitens der im Stadtteil aktiven Träger wurde die Hans-Wendt-Stiftung als Träger der Kinder- und Jugendfarm in den Ausschuss aufgenommen, sodass nun mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) und der Hans-Wendt-Stiftung (HWST) beide im Stadtteil tätigen Träger im CA stimmberechtigt sind.

In der Sitzung des CA zur Verteilung der Stadtteilmittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Borgfeld vom 05.12.2024 wurde die Aufteilung der OKJA-Mittel für das Jahr 2025 diskutiert. Dabei lagen zwei Anträge der Kinder- und Jugendfarm (in Trägerschaft der HWST, Antragsvolumen 102.090,78 €) sowie des Freizi Borgfeld (in Trägerschaft des DRK, Antragsvolumen 134.120,66 €) vor. Die verfügbaren Stadtteilmittel belaufen sich für 2025 auf 116.824,50 € inklusive Mietzahlungen sowie das Integrationsbudget in Höhe von 1.466,98 €. Bei dem Freizi Borgfeld handelt es sich um eine Einrichtung, die seit mehreren Jahren institutionell gefördert wird. Die Kinder- und Jugendfarm hat bisher keine institutionelle Förderung aus dezentralen OKJA-Mitteln erhalten. Mit den beantragten Mitteln soll das aus anderen Finanzierungsquellen finanzierte Angebot der Farm um Angebote für die Zielgruppe der OKJA erweitert werden. Da die Abstimmung im CA eine Pattsituation ergab und auch in einem weiteren Anhörungstermin der CA-Mitglieder am 11.12.2024 kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, ist die Entscheidung gemäß Rahmengeschäftsordnung des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit durch die Sozialzentrumsleitung getroffen worden mit dem Ergebnis, dass die Stadtteilmittel Borgfelds vollumfänglich der Einrichtung „Freizi Borgfeld“ des DRK zugewiesen wurden. Die fachliche Begründung sowie das Verfahren sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Beirat Borgfeld hat am 23.12.2024 beim Bremer Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweilige Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung des CA Borgfeld bzw. der Ersetzungsentscheidung der Sozialzentrumsleitung des AfSD gestellt.

Das Verwaltungsgericht (VG) kommt in seiner Entscheidung vom 22.01.2025 (Anlage 2) zu dem Ergebnis, dass der Beirat ein Zustimmungsrecht nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 Orts- und Beirätegesetz (OBG) hinsichtlich der Mittelvergabe der OKJA hat und bei fehlender Zustimmung – wie hier für Borgfeld gegeben – der Anspruch auf ein Verfahren zur Herbeiführung eines Einvernehmens nach § 11 OBG gegeben ist.

Nach Auffassung des Gerichtes bilden die CAs stadtteilbezogene Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses (JHA). Das Gericht führt weiter aus, dass bei streitigen Fällen dem JHA ein Vermittlungsrecht zukommt. Vorliegend hat der Beirat Borgfeld die Mittelvergabe im Umlaufverfahren am 19.12.2024 behandelt und nach Erhalt des Beschlusses das Verfahren zur Herbeiführung des Einvernehmens nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 3 OBG eingeleitet. Das VG ist diesem Antrag mit seinem Beschluss vom 22.01.2025 dahingehend gefolgt, dass dem Zustimmungsrecht des Beirates nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG mit der Beteiligung im CA nicht Genüge getan ist und eine Befassung im JHA zu erfolgen hat, bevor eine weitere Befassung nach § 11 OBG in der Deputation für Soziales, Jugend und Integration erfolgen soll.

Der Beschluss des VG vom 22.01.2025 führt daher dazu, dass die Mittel für die OKJA in Borgfeld nicht beschieden, angewiesen oder ausgezahlt werden dürfen. Weder die Jugendfreizeiteinrichtung des DRK noch die Kinder- und Jugendfarm Borgfeld der HWST können bis zur Klärung der Mittelverteilung davon ausgehen, eine Förderung für die Umsetzung beantragter Angebote der OKJA zu erhalten.

Der JHA befasste sich gemäß dem Beschluss des VG am 30.01.2025 mit der Situation in Borgfeld. Eine fachliche Bewertung der Ersetzungsentscheidung der Sozialzentrumsleitung erfolgte nicht. Der JHA beschloss, die Verwaltung um Übermittlung des Vorgangs zur Entscheidung an die Deputation für Soziales, Jugend und Integration zu bitten (Anlage 3).

Im weiteren Verlauf monierte der Beirat Borgfeld, dass im JHA keine inhaltliche Debatte über die Mittelverteilung in Borgfeld erfolgte und der Beschluss des JHA, den Vorgang an die Deputation zu überweisen, dem Vermittlungsrecht des JHA nicht ausreichend Genüge tut. Trotzdem befürwortete der Beirat Borgfeld eine Befassung der Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 20.02.2025. Am 18.02.2025 sollte seitens des Beirates Borgfeld ein eigener Mittelverteilmvorschlag beschlossen und im Rahmen des Anhörungsrechts in die Deputation eingebracht werden. Durch zahlreiche Abwesenheiten bei der Beiratssitzung war der Beirat Borgfeld am 18.02.2025 nicht beschlussfähig, sodass der Mittelverteilmvorschlag (Anlage 4) im Umlauf beschlossen wurde. Durch den ausstehenden Mittelverteilmvorschlag wurde der Tagesordnungspunkt „Mittelverteilung OKJA in Borgfeld - Dissensverfahren“ in der Sitzung der Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 20.02.2025 vertagt. Mit der Zusendung des durch den Beirat im Umlaufverfahren beschlossenen Mittelverteilmvorschlags am 22.02.2025 erging die Aufforderung, den JHA erneut mit der Mittelverteilung in Borgfeld zu befassen.

## **B. Lösung**

Der Beschluss des VG verweist auf das Prüfungsrecht des JHA bezüglich der in den Bremer Stadtteilen aufgestellten Jahresplanung. Dieses Prüfungsrecht stellt sich dabei auch als ein Vermittlungsrecht dar, welches den JHA dazu befugt, über den ihm vorgelegten Dissens zu entscheiden.

Nach erfolgter Prüfung durch die Jugendamtsleitung und Abteilung Junge Menschen und Familie bei SASJI sind im Prozess der Ersetzungsentscheidung der Sozialzentrumsleitung keine Verfahrensfehler zu erkennen. Der bisher gängige Prozess, der im Rahmenkonzept Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadtgemeinde Bremen dargelegt ist, wurde vom VG als unzulässig abgelehnt.

Aus fachlicher Sicht ist dem Vorschlag des AfSD zu folgen, um ein langjährig existierendes Infrastrukturangebot der OKJA – das Freizi Borgfeld – nicht ohne einen fachlich hinterlegten Prozess der Angebotsplanung zu reduzieren. Die im Falle von Borgfeld knappen finanziellen Ressourcen lassen aus fachlicher Perspektive wenig Spielraum in Bezug auf die konkrete Gestaltung der OKJA, was sich nicht zuletzt durch eine eingeschränkte Angebots- und Öffnungszeit der bereits auf Stadtteilebene geförderten Einrichtung äußert. Eine weitere Aufteilung vorhandener Ressourcen auf verschiedene Träger würde schlussendlich zu einer Reduktion der für junge Menschen vorgehaltenen Angebote führen.

Der JHA nahm keine inhaltliche Befassung mit der Ersetzungsentscheidung der Sozialzentrumsleitung vor, sondern überwies den Beschluss zur Beratung und Entscheidung an die zuständige Deputation für Soziales, Jugend und Integration. Der Beirat Borgfeld befasste sich in einem Umlaufbeschluss am 22.02.2025 mit einem alternativen Mittelverteilungsvorschlag. Da dem Vermittlungsrecht des JHA durch die fehlende inhaltliche Befassung am 30.01.2025 nicht Genüge getan wurde, wird die Verwaltung aufgefordert, den JHA erneut mit der OKJA-Mittelverteilung zu befassen. Dem JHA werden somit sämtliche relevante Unterlagen für die Wahrnehmung des Vermittlungsrechts bereitgestellt. Diese umfassen:

- Anlage 1: Ersetzungsentscheidung durch die SZL vom 16.12.2024
- Anlage 2: Beschluss des Bremer Verwaltungsgerichts vom 22.01.2025
- Anlage 3: Beschlussprotokoll des JHA vom 30.01.2025
- Anlage 4: Umlaufbeschluss Mittelverteilung OKJA Borgfeld des Beirats Borgfeld vom 22.02.2025
- Anlage 5: Antragsunterlagen Deutsches Rotes Kreuz (personenbezogene Daten anonymisiert) (wegen sensibler Daten Bereitstellung nur für stimmberechtigte Mitglieder des JHA und ihre Stellvertreter:innen)
- Anlage 6: Antragsunterlagen Hans-Wendt-Stiftung (personenbezogene Daten anonymisiert) (wegen sensibler Daten Bereitstellung nur für stimmberechtigte Mitglieder des JHA und ihre Stellvertreter:innen)
- Anlage 7: Richtlinien zur Vermietung, Verpachtung und Zwischennutzung von Immobilien des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an Dritte

Das Einstellen der Mietzahlungen an Immobilien Bremen, bei denen es sich um eine Bauunterhaltsmiete handelt, ist aus Sicht der Verwaltung nicht umsetzbar, da eine kostenfreie Überlassung laut Richtlinie zur Vermietung, Verpachtung und Zwischennutzung von Immobilien des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an Dritte (Anlage 7) nicht zulässig ist. Das Erheben von Bauunterhaltsmiete dient der Instandhaltung der Liegenschaften im Besitz der Freien und Hansestadt Bremen.

Erst nach erfolgter, erneuter Befassung mit dem Beschluss des JHA durch den Beirat Borgfeld und ggf. der Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie ggf. anschließend der Bürgerschaft kann die Mittelverteilung und Bescheidung erfolgen.

## **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Mit dieser Befassung sind keine zusätzlichen finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Geschlechtergerechtigkeit ist eine für die Jugendarbeit unabdingbare Querschnittsaufgabe und im Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen verankert.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht notwendig.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen. Die Anlagen 5 und 6 werden wegen sensibler Daten nicht öffentlich zur Verfügung gestellt.

## **G. Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt .... [hier muss der in der Sitzung ausformulierte Beschluss eingefügt werden].

Der Jugendhilfeausschuss bittet den Beirat Borgfeld, sich in der nächsten Sitzung mit dem Beschluss des JHA zu befassen und den Vorgang bei Bedarf an die Deputation für Soziales, Jugend und Integration zu überweisen.

### Anlagen:

Anlage 1: Ersetzungsentscheidung durch die SZL vom 16.12.2024

Anlage 2: Beschluss des Bremer Verwaltungsgerichts vom 22.01.2025

Anlage 3: Beschlussprotokoll des JHA vom 30.01.2025

Anlage 4: Umlaufbeschluss Mittelverteilung OKJA Borgfeld des Beirats Borgfeld vom 22.02.2025

Anlage 5: Antragsunterlagen Deutsches Rotes Kreuz (personenbezogene Daten anonymisiert) (wegen sensibler Daten Bereitstellung nur für stimmberechtigte Mitglieder des JHA und ihre Stellvertreter:innen)

Anlage 6: Antragsunterlagen Hans-Wendt-Stiftung (personenbezogene Daten anonymisiert) - (wegen sensibler Daten Bereitstellung nur für stimmberechtigte Mitglieder des JHA und ihre Stellvertreter:innen)

Anlage 7: Richtlinien zur Vermietung, Verpachtung und Zwischennutzung von Immobilien des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an Dritte

Amt für Soziale Dienste, Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe  
Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Deneke  
Zimmer 3.425  
Tel.: (0421) 361 96148  
E-Mail: [sigrun.deneke@afsd.bremen.de](mailto:sigrun.deneke@afsd.bremen.de)

An die Mitglieder des  
Controllingausschusses der  
Offenen Kinder- und Jugendarbeit  
im Stadtteil Borgfeld

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

– per E-Mail –

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
450-S5

Bremen, 16. Dezember 2024

## **Budget für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) 2025 für Borgfeld**


Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Controlling-Ausschusses (CA) am 05.12.2024 lagen zwei Anträge zur Entscheidung für die Vergabe des Stadtteilbudgets inklusive Miete i.H.v. 116.824,50 € sowie das Integrationsbudget i.H.v. 1.466,98 € vor.

Der DRK-Kreisverband Bremen e.V. hat 134.120,66 € als institutionelle Förderung aus regionalen OKJA-Mitteln für das Jugendzentrum Borgfeld (Freizi) in 2025 beantragt. Mit diesen Mitteln sollten die Öffnungszeiten wieder von einer Drei- auf eine Viertageweche erhöht werden. In dem Antrag sind 8.298,24 € gebundene Mietkosten berücksichtigt, die bei einem Wegfall der institutionellen Förderung ganz entfallen würden. Das DRK hat erklärt, dass bei einer Reduzierung der Förderung auf die maximal für 2025 zu vergebenden Stadtteil- und Integrationsmittel in o.g. Höhe die Dreitage-Öffnung erhalten bleiben kann, bei einer weiteren Reduzierung das Angebot jedoch so nicht mehr darstellbar wäre. Das Freizi Borgfeld hat keine weiteren Refinanzierungen.

Die Hans-Wendt-Stiftung hat für 2025 erstmalig einen institutionellen Antrag auf Förderung ihrer Kinder- und Jugendfarm für Stadtteilmittel der OKJA i.H.v. 102.090,78 € gestellt. In 2024 hat die Hans-Wendt-Stiftung aus dem stadtteilbezogenen Budget der OKJA bereits projektbezogene Fördermittel i.H.v. 3.529,75 € erhalten. Der Antrag 2025 beinhaltet den gezielten Ausbau der offenen Kinder- und Jugendarbeit insbesondere für Kinder und Jugendliche aus dem Stadtteil Borgfeld und damit verbunden eine institutionelle Förderung. Der Träger hatte bei Eröffnung seiner Einrichtung dargestellt, dass eine institutionelle Förderung grundsätzlich nicht geplant sei. Die Kinder- und Jugendfarm bietet derzeit nur in geringem Umfang eine offene Kinder- und Jugendarbeit an. Unter dem Dach der Farm finden sich bisher zuwendungsfinanziert die stadtweite offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Klimabildung wieder; entgeltfinanziert sind tiergestützte Jugendhilfemaßnahmen und beschäftigungsorientierte soziale Teilhabe. Im Bereich der Zuwendungen erhält die Hans-Wendt-Stiftung u.a. überregionale, also

---

Dienstgebäude/Eingang:  Bus/Straßenbahn:

Sprechzeiten:  
Nach telefonischer  
Vereinbarung

Bankverbindungen:  
**Deutsche Bundesbank,**  
**Filiale Hannover**  
IBAN DE18 2500 0000 0025 1015 01  
BIC: MARKDEF1250  
**Sparkasse Bremen**  
IBAN:DE07 2905 0101 0082 8329 65  
BIC: SBREDE22XXX

 Beim Pförtner melden

[www.amtfuersozialedienste.bremen.de](http://www.amtfuersozialedienste.bremen.de)

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

stadtweite Fördermittel für seine OKJA sowie – wie auch die anderen Kinder- und Jugendfarmen in Bremen – zusätzliche KOA-Mittel für die OKJA auf Farmen insbesondere im Rahmen der Öffnungszeiten.

Nach den Präsentationen beider Träger, der anschließenden Diskussion und der übereinstimmenden Einschätzung aller Anwesenden, dass die von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten OKJA-Mittel stadtteilbezogen für Borgfeld nicht auskömmlich sind, zogen sich die Mitglieder des Amtes im CA zur Beratung zurück.

Im Anschluss hat Frau Böltes (Referatsleitung Junge Menschen im Sozialzentrum) in ihrer Funktion als Moderatorin der CA-Sitzung den Budgetvorschlag des AfSD für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Borgfeld wie folgt vorgestellt: Die Stadtteil- und die Integrationsmittel für 2025 werden in Gänze dem Jugendzentrum Borgfeld zugeschlagen. In der Begründung hat sie dargestellt, dass beide Träger sich mit der in den Anträgen dargestellten OKJA ideal ergänzen würden, zumal sie eine Angebotsvielfalt im Stadtteil für die verschiedenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen darstellen würden. Das Freizi würde jedoch bei einer anderweitigen Entscheidung sein Angebot in 2025 nicht aufrechterhalten können. Die Kinder- und Jugendfarm dagegen kann über andere Fördermittel die bisher vorgehaltene stadtweite OKJA weiterführen, nur den weiteren Ausbau nicht vorantreiben. Das AfSD fordert das Freizi zur Überprüfung seines Angebots für die unterschiedlichen Zielgruppen von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil auf. Voraussichtlich wird es ab 2026 eine neue Finanzierungssystematik für die OKJA im Sinne eines Bedarfsermittlungsverfahrens und somit im Laufe des Jahres 2025 eine intensive Beschäftigung aller Beteiligten mit der Angebotsstruktur der OKJA geben.

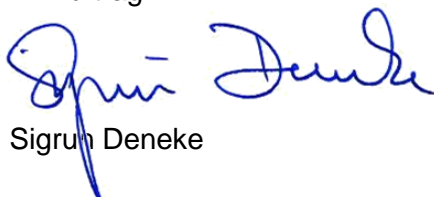
Der Budgetentwurf des AfSD fand in der nachfolgenden Abstimmung im Gremium keinen Konsens: drei CA-Mitglieder haben dagegen, drei dafür gestimmt. Die Rahmengesäftsordnung für Controlling-Ausschüsse in der Stadtgemeinde Bremen besagt, dass im Falle einer solchen Pattsituation die Sozialzentrumsleitung die Mittelvergabe entscheiden muss.

Am Ende der CA-Sitzung hatte ich als anwesende Sozialzentrumsleitung vorgeschlagen – erweitert gegenüber dem ansonsten üblichen Vorgehen in anderen Stadtteilen in solchen Situationen – eine erneute Anhörung der CA-Mitglieder zu ermöglichen. Diese Anhörung wurde gemeinschaftlich auf den 11.12.2024 festgesetzt.

Nach der Anhörung aller CA-Mitglieder bin ich der Argumentation des AfSD gefolgt und habe den oben dargestellten Budgetentwurf des AfSD in Kraft gesetzt.

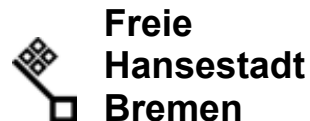
Ich weise zudem die im Rahmen der Anhörung von den Beiratsmitgliedern und der Hans-Wendt-Stiftung vorgetragene Anschuldigung der Intransparenz im Verfahren zurück. Eine Einsichtnahme der Beiratsmitglieder in die Fördermittelanträge beider Träger wurde vor der Sitzung des CA nicht eingefordert. Erst im Nachgang wurde diese aus dem Beirat heraus thematisiert. Daraufhin wurden vor der Anhörung den beiden Beiratsmitgliedern mit entsprechend geschwärzten personenbezogenen Personaldaten die Anträge beider Träger zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Zudem ist das grundsätzliche Verfahren ordnungsgemäß entsprechend dem Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit aus 2015 und der darin enthaltenden Rahmengesäftsordnung für Entscheidungsgremien durchgeführt worden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Sigrun Deneke

**Verwaltungsgericht  
der Freien Hansestadt Bremen  
1. Kammer**



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen  
Gegen Empfangsbekanntnis  
Herrn Rechtsanwalt  
Gernot Erik Burghardt  
Distelkampsweg 20  
28357 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Pfeng

Tel. (0421) 361-58587  
Fax (0421) 496-64196

Ihr Zeichen  
Beirat 002/2024

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

**1 V 3237/24**

Bremen, 22.01.2025

---

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Burghardt,  
in der Verwaltungsrechtssache

**Beirat Borgfeld ./ Freie Hansestadt Bremen u.a.**

erhalten Sie den Beschluss vom 22.01.2025 zugestellt.

Auf richterliche Anordnung

Pfeng

**Anlagen**



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

1 V 3237/24

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Beirat Borgfeld, vertreten durch den Beiratssprecher Jörg Broeksmid c/o Ortsamt  
Borgfeld,  
Borgfelder Landstraße 21, 28357 Bremen,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Gernot Erik Burghardt,  
Distelkampsweg 20, 28357 Bremen, - Beirat 002/2024 -

### g e g e n

1. die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport,  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, - 400-13-2208/24 -

2. das Amt für soziale Dienste, Sozialzentrum 5, vertreten durch die Leiterin Frau Sigrun  
Deneke,  
Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen,

– Antragsgegner –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch die  
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Benjes, den Richter am Verwaltungsgericht  
Oetting und den Richter am Verwaltungsgericht Müller am 22. Januar 2025 beschlossen:

**Der Antragsgegner zu 2.) wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, es zu unterlassen, auf der Grundlage des Budgetvorschlags des Amtes für soziale Dienste vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 für die Jahresplanung 2025 vorgesehene Mittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Borgfeld bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 11 BremOBG zu bewilligen oder auszubezahlen.**

**Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**



**Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadtgemeinde Bremen.**

**Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller wendet sich gegen den Budgetentwurf des Antragsgegners zu 2.) für die Vergabe des Stadtteilbudgets für die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA-Mittel) im Stadtteil Borgfeld für das Jahr 2025 und begehrt zum Schutze seines Zustimmungsrechts nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des Verfahrens zur Herbeiführung eines Einvernehmens nach § 11 des Bremischen Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz.

Der Antragsgegner zu 2.) stellt zusammen mit einem stadtteilbezogenen Controllingausschuss die Jahresplanung/Budgetbildung der Verteilung der im Rahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und 33 Abs. 4 Satz 1 BremKJFFöG innerhalb des Stadtteils Borgfeld auf. Gemäß eines am 11.11.2014 im Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschlossenen Rahmenkonzepts für die offene Jugendarbeit ist die Zustimmung des jeweiligen Beirates zur Jahresplanung einzuholen. Das Rahmenkonzept regelt u.a. auch die Zusammensetzung des stadtteilbezogenen Controllingausschusses, in den zwei (der insgesamt sechs stimmberechtigten) Mitglieder aus dem jeweiligen Beirat zu entsenden sind. Außerdem ist normiert, dass bei Nichteinigung im Ausschuss (keine Entscheidung / Patt oder Verweigerung, über einen Sachverhalt abzustimmen) die Leitung des Sozialzentrums entscheidet.

Im Rahmen der Sitzung des Controllingausschusses am 05.12.2024 wurde u.a. vorgestellt, dass für das Jahr 2025 insgesamt 116.824,50 € an Stadtteilmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Borgfeld zur Verfügung stünden. Hierfür seien zwei Anträge eingegangen (DRK Freizi Borgfeld, Antrag über 134.120,66 €; Kinder- und Jugendfarm der Hans-Wendt-Stiftung, Antrag über 102.090,78 €). Der Antragsgegner zu 2.) schlug nach Vorstellung der Konzepte und anschließender Diskussion vor, dass die Stadtteilmittel sowie das Integrationsbudget in Gänze an das DRK Freizi Borgfeld vergeben werden sollen. Im Rahmen der anschließenden Abstimmung erhielt der Vorschlag des Antragsgegners zu 2.) keine Zustimmung. Es wurde eine erneute Ausschusssitzung auf den 11.12.2024 anberaumt, auf der erneut kein Konsens über die Vergabe der Mittel erzielt wurde. Der Antragsgegner zu 2.), vertreten durch die Leiterin, entschied daraufhin, dass

der von dem Antragsgegner zu 2.) in der Sitzung vom 05.12.2024 vorgeschlagene Budgetentwurf in Kraft gesetzt werde. Dies teilte der Antragsgegner zu 2.) den Mitgliedern des Controllingausschusses unter dem 16.12.2024 schriftlich mit.

Hiergegen fasste der Antragsteller unter dem 19.12.2024 den Beschluss, hinsichtlich der Verwendung der OKJA-Mittel für den Stadtteil Borgfeld 2025 das Verfahren zur Herbeiführung des Einvernehmens nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 3 OBG durchzuführen. Dieser Beschluss wurde beiden Antragsgegnern am 20.12.2024 per E-Mail übersandt. Gleichzeitig wurde die Aussetzung der Vollziehung der Ersetzungsentscheidung beantragt. Hierauf erfolgte seitens der Antragsgegner keine Reaktion.

Am 27.12.2024 hat der Antragsteller um einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Der Controllingausschuss sei nicht befugt, das Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht des Antragstellers nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG zu ersetzen oder zu überstimmen. Auch die in der Geschäftsordnung geregelte Ersetzungsbefugnis durch die Leitung des Antragsgegners zu 2.) verstoße gegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG, indem ohne Herstellung des Einvernehmens eine Vorwegentscheidung getroffen werde. Der Antragsteller habe einen Anspruch auf das mit Beschluss vom 19.12.2024 begehrte Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens nach § 11 OBG. Die Ersetzungsentscheidung des Antragsgegners zu 2.) sei formell rechtswidrig, weil dem Antragsteller - auch seinen beiden in den Controllingausschuss entsandten Vertretern - unter Verstoß gegen die Informationsrechte nach § 7 OBG vorab der Sitzungen vom 05.12.2024 und vom 11.12.2024 die Antragsunterlagen nicht übersandt worden seien. Es könne dem Antragsteller als parlamentarischem Gremium von den Antragsgegnern aber keinesfalls zugemutet werden, ohne Sitzungsvorlagen an Sitzungen teilzunehmen und über Beschlussvorschläge abzustimmen. Die abschließende Entscheidung und das etwaige Votum des Antragstellers über die Vergabe der OKJA-Mittel für das Jahr 2025 müsse dem Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens vorbehalten bleiben. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, die Rechte des Antragstellers zu sichern. Nach dem Rahmenkonzept sei nämlich vorgesehen, dass der Antragsgegner zu 2.) auf der Grundlage des Budgetvorschlags ab Ende Dezember Abschlagsbewilligungen an die Träger der institutionellen Förderung erlasse. Die Schaffung dieser faktischen Tatsachen sei zu vermeiden.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. einstweilen die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung des Controlling-Ausschusses - und hierin auch die Ersetzungsentscheidung der Antragsgegnerin zu 2.) in deren Eigenschaft als Leiterin des Sozialzentrums und

des Controlling-Ausschusses - über die Vergabe sogenannter OKJA-Mittel für den Ortsteil Borgfeld entfallend auf das Jahr 2025 vom 11.12.2024 bis zur abschließend rechtskräftigen Entscheidung zur Hauptsache anzuordnen,

2. hilfsweise zu 1.) den Antragsgegnern aufzugeben es einstweilen zu unterlassen, die Entscheidung des Controlling-Ausschusses - und hierin auch die Ersetzungsentscheidung der Antragsgegnerin zu 2.) in deren Eigenschaft als Leiterin des Sozialzentrums und des Controlling-Ausschusses - über die Vergabe sogenannter OKJA-Mittel für den Ortsteil Borgfeld entfallend auf das Jahr 2025 bis zur abschließend rechtskräftigen Entscheidung zur Hauptsache durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Antragsgegnerin zu 1.) tritt dem Eilantrag entgegen. Eine gesonderte Einbeziehung des Antragsgegners zu 2.) habe nicht zu erfolgen, da die Aufgaben der Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren in dessen Aufgabenbereich ausschließlich durch die Antragsgegnerin zu 1.) als übergeordneter Behörde wahrgenommen würden. Gemäß dem am 11.11.2014 im Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschlossenen Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit entschieden jeweils Controllingausschüsse über den Einsatz der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel. Der Jugendhilfeausschuss nach § 71 SGB VIII delegiere damit seine Entscheidungskompetenz für diese Stadtteilbudgets in die dezentrale Struktur der Jugendamtsbereiche der Sozialzentren im Amt für Soziale Dienste. Laut Geschäftsordnung der Controllingausschüsse bestehe das Gremium aus zwei Vertretern der Beiräte, zwei der freien Träger und zwei des Antragsgegners zu 2.). Entscheidungen würden in der Regel im Konsens getroffen, ließe sich dieser nicht herstellen, obliege die Entscheidung der Sozialzentrumsleitung. Diese Regelung entspreche zusammen mit der Kenntnisnahme der Entscheidung des Controllingausschusses im Beirat sowohl den im SGB VIII verankerten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, wie auch der Mitentscheidung der Beiräte gemäß § 10 Abs. 2 OBG. Es liege in der Eigenverantwortung der Beiräte, wen sie für die Controllingausschüsse benennen und wie von diesen eine Rückkoppelung mit dem Gesamtbeirat erfolge. Dies gelte gleichermaßen für die Vertretungen der Träger in diesem Gremium. Beiden in den Ausschuss entsandten Beiratsmitgliedern sei auch die Möglichkeit eingeräumt worden, nochmals gesondert Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen. Mit den Beratungs- und Entscheidungsverfahren in den Controllingausschüssen sei das Einvernehmen mit dem Beirat jedenfalls als eingeholt anzusehen: Mit der Übertragung des Beschlussrechts zur Mittelvergabe an die Controllingausschüsse habe der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen die Anforderung der Beteiligung der Beiräte aus § 10 Abs. 2 OBG erfüllt, dass der Beirat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über die Mittelverteilung für die Angebote der offenen Jugendarbeit im Stadtteil entscheide. Die in der Entscheidungsfindung im Controllingausschuss im Rahmenkonzept

für die OKJA in der Stadtgemeinde Bremen festgelegte Letztentscheidungsgewalt der Sozialzentrumsleitung trage der Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII Rechnung. Ein Entscheidungsrecht beim Beirat liefe dem entgegen, zumal durch die Dissensregelung in § 11 OBG langwierige Folgeprozesse entstehen könnten. Dieses hätte zur Folge, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht gewährleisten könne. Im Rahmen der beim Jugendhilfeträger liegenden Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII komme es zu keiner Gesetzeskonkurrenz und es sei folgerichtig, dass eine letztendliche Entscheidung beim Jugendhilfeträger liege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin zu 1.) verwiesen.

## II.

### 1.

Die wörtlich gestellten und in den Gründen zu I. dargestellten Anträge sind gemäß §§ 88, 122 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sachdienlich als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung organschaftlicher Rechte im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens auszulegen. Im Kern sieht sich der Antragsteller in seinem Zustimmungsrecht aus § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG verletzt und begehrt, dass durch den Antragsgegner zu 2.) vorläufig keine Mittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit (sog. OKJA-Mittel) für den Stadtteil Borgfeld 2025 auf der Grundlage des Budgetvorschlags vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 bewilligt und ausbezahlt werden, bis das mit Beschluss des Antragstellers vom 19.12.2024 beantragte Verfahren zur Herbeiführung des Einvernehmens nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 1, Abs. 3 OBG abgeschlossen ist. Da in der Hauptsache somit eine vorbeugende Unterlassungsklage im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens statthaft wäre, ist effektiver vorbeugender einstweiliger Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO und nicht im Wege des § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO).

### 2.

Der so verstandene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO hat im tenorierten Umfang Erfolg. Der Antrag ist hinsichtlich des Antragsgegners zu 2.) zulässig. Soweit er auch gegen die Antragsgegnerin zu 1.) gerichtet ist, ist er unzulässig. In der Sache hat der Antrag gegen den Antragsgegner zu 2.) Erfolg.

**a.**

Der Antrag ist nur zum Teil zulässig.

Der Antrag ist im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens statthaft. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kommunalrechtlichen Organantrag des Antragstellers als Ortsbeirat gegen das Amt für soziale Dienste als Antragsgegner zu 2.) (vgl. grundlegend zur Eigenschaft des Ortsbeirats als kommunales Verfassungsorgan: OVG Bremen, U.v. 29.08.1995 - 1 BA 6/95, juris). Eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit ist dann gegeben, wenn die Beteiligten über die sich aus dem kommunalen Verfassungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten im Bereich kommunaler Organe streiten (vgl. VG Bremen, U.v. 09.12.2015 - 1 K 2236/15, juris Rn. 17). Den Kern des Rechtsstreits bildet vorliegend die Frage, ob das Zustimmungsrecht des Antragstellers nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG durch den beschlossenen Budgetvorschlag des Antragsgegners zu 2.) vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 verletzt ist, mithin eine Auseinandersetzung über Zustimmungsrechte des Antragstellers als Organ der Stadtgemeinde Bremen gegenüber einem anderen Organ der Stadtgemeinde Bremen.

Demgegenüber ist der gegen die Antragsgegnerin zu 1.) gerichtete Antrag unzulässig. Nach den Grundsätzen des Kommunalverfassungsstreits ist richtiger Antragsgegner nicht der Rechtsträger der betroffenen Organe, sondern das Organ oder der Organteil oder der Funktionsträger, dem gegenüber die geltend gemachte Innenrechtsposition bestehen soll oder dem die behauptete Kompetenzverletzung anzulasten ist (OVG Bremen, U.v. 24.08.2021 – 1 LC 174/20, juris Rn. 50 m.w.N.). Dies ist vorliegend der Antragsgegner zu 2.) aufgrund der geltend gemachten Verletzung der Zustimmungsrechte des Antragstellers durch die Letztentscheidungsbefugnis der Leiterin des Antragsgegners zu 2.) im Controllingausschuss und die damit einhergehende Inkraftsetzung des Budgetvorschlags vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024. Der Jugendhilfeausschuss ist hingegen nicht der richtige Antragsgegner. Zwar dürfte die vom Antragsteller geltend gemachte Innenrechtsposition gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG ihm gegenüber bestehen („im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle...“) und die behauptete Kompetenzverletzung des Controllingausschusses als Unterausschuss dem Jugendhilfeausschuss zuzurechnen sein (siehe unten), dieser ist als „Ausschuss eigener Art“ jedoch ebenfalls ein Teil des Antragsgegners zu 2.) (Schön, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe 6. Auflage 2022, § 70 SGB VIII Rn. 8 f.) und somit kein tauglicher eigenständiger Antragsgegner. Sofern darauf abgestellt wird, in wessen Sphäre die mit dem Antrag zu unterbindenden zukünftigen Handlungen fallen sollten, wäre ebenfalls der Antragsgegner zu 2.) der richtige Antragsgegner. Nach dem Rahmenkonzept werden die Bewilligungsbescheide und Auszahlungen an die freien Träger ebenfalls durch den

Antragsgegner zu 2.) vorgenommen. Der Antrag richtet sich in zulässiger Weise daher ausschließlich gegen den Antragsgegner zu 2.) und nicht gegen die Stadtgemeinde (Antragsgegnerin zu 1.) als Rechtsträger des Antragsgegners zu 2.) oder gegen die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der der Antragsgegner zu 2.) zugeordnet ist. Der Antragsgegner zu 2.) ist nicht lediglich ein organisatorisch unselbständiger Teil der senatorischen Behörde, sondern gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) selbständige Behörde.

Statthafte Antragsart ist hier der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Rahmen des vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutzes. In der Hauptsache ist vorliegend die allgemeine Leistungsklage in Gestalt einer vorbeugenden Unterlassungsklage einschlägig. Grundsätzlich stehen alle Klage- und Antragsarten der Verwaltungsgerichtsordnung für den Organstreit offen (OVG Bremen, U.v. 24.08.2021 – 1 LC 174/20, juris Rn. 44 m.w.N.). Die Leistungsklage ist die einschlägige Klageart, wenn ein Tun, Dulden oder Unterlassen der Behörde verlangt wird. Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller möchte erreichen, dass weder Bewilligungsbescheide auf der Grundlage des Budgetvorschlags des Antragsgegners zu 2.) vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 erlassen werden (Erlass eines Verwaltungsaktes) noch das Mittel nach dem o.g. Budgetvorschlag tatsächlich ausgezahlt werden (schlichtes Verwaltungshandeln).

Dem Antragsteller ist auch das für den (vorbeugenden) Unterlassungsantrag erforderliche qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis nicht abzusprechen. Verwaltungsrechtsschutz ist grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz. Das folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, der der Gerichtsbarkeit nur die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit aufträgt, ihr aber grundsätzlich nicht gestattet, bereits im Vorhinein gebietend oder verbietend in den Bereich der Verwaltung einzugreifen. Die Verwaltungsgerichtsordnung stellt darum ein System nachgängigen – ggf. einstweiligen – Rechtsschutzes bereit und geht davon aus, dass dieses zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) grundsätzlich ausreicht. Grundsätzlich gilt dies auch für den Fall, wenn sich der Rechtsschutzsuchende vorbeugend gegen den Erlass eines Verwaltungsakts wendet; dann ist es in der Regel zumutbar, die Verwaltungsmaßnahme abzuwarten und anschließend um vorläufigen Rechtsschutz nach §§ 80, 80a nachzusuchen. Vorbeugender vorläufiger Rechtsschutz wird demgegenüber zulässigerweise beantragt, wenn beim Zuwarten auf die behördliche Maßnahme die Gefahr besteht, dass irreversible Fakten geschaffen werden und dadurch nicht wiedergutmachende Nachteile entstehen können (*Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht Werkstand: 46. EL August 2024, § 123 VwGO Rn. 46).

Ein solches spezifisches Interesse gerade an vorbeugendem Rechtsschutz liegt vor. Nachgängiger Rechtsschutz würde hier zu unzumutbaren Nachteilen auf Seiten des Antragstellers führen. Das vom Antragsteller beantragte Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens nach § 11 OBG und somit das Zustimmungsrecht des Beirats nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG liefen ins Leere, erließe der Antragsgegner zu 2.) nunmehr auf der Grundlage des vom Antragsteller abgelehnten Budgetvorschlags vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 rechtsverbindliche Bescheide in Form von Auszahlungsbewilligungen von OKJA-Mitteln für den Stadtteil Borgfeld 2025. Nach dem Jahresfristenkalender (Ziff. 10.3 des Rahmenkonzepts) steht dieses Verwaltungshandeln, dass durch den vorbeugenden Rechtsschutz abgewehrt werden soll, auch unmittelbar und hinreichend konkret bevor (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 13.12.2017 – 6 A 7/16, juris Rn. 12). Entsprechende Bescheide an die freien Träger der im Budgetvorschlag bedachten Einrichtungen wären für den Antragsteller mangels Klagebefugnis im Drittverhältnis nicht anfechtbar (vgl. VG Bremen, B.v. 25.02.2022 – 1 V 344/22, n.v.). Ohne die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes bestünde somit die Gefahr, dass gegenüber dem Antragsteller vollendete Tatsachen geschaffen würden.

Für den Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO besteht auch das erforderliche allgemeine Rechtsschutzinteresse. Dieses setzt regelmäßig voraus, dass der Antragsteller sein Anliegen vorher bei der zuständigen Behörde vorgetragen hat (vgl. *Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 29. Aufl. 2023, § 123 Rn. 22). Vorliegend hat sich der Antragsteller noch vor Eingang seines Antrags bei Gericht mit Schreiben vom 20.12.2024 an die Antragsgegner gewandt und diese um Aussetzung der Vollziehung des streitgegenständlichen Budgetentwurfs ersucht.

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Nach dem die Verwaltungsgerichtsordnung beherrschenden Prinzip des subjektiven Rechtsschutzes ist auch in einem Kommunalverfassungsverstreit die verwaltungsgerichtliche Klage bzw. der Eilantrag nur zulässig, wenn und soweit der Kläger bzw. Antragsteller sich auf eine Rechtsposition berufen kann, die ihm durch das Gesetz eingeräumt ist (vgl. VGH Mannheim, U.v. 25.03.1999 - 1 S 2059/98, juris Rn. 22; VG Bremen, U.v. 09.12.2015, a.a.O., juris Rn. 19 m.w.N.) und somit eine Verletzung der organschaftlichen Rechte des klagenden Organs oder Organteils nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen erscheint. Da der Antragsteller vorliegend Rechte aus § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG geltend macht, erscheint eine Verletzung des Antragstellers in eigenen organschaftlichen Rechten nicht von vornherein ausgeschlossen.

Der Antragsteller ist zudem als Vereinigung i. S. d. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig, weil ihm in § 9 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 2 BremOBG Beteiligungs- sowie Entscheidungs- und Zustimmungsrechte eingeräumt sind, die im Kommunalverfassungsstreit gegenüber anderen Organen der Gemeinde selbständig geltend gemacht werden können (vgl. VG Bremen, Urt. v. 09.12.2015, a.a.O., Rn. 18 m.w.N.).

**b.**

Der gegen den Antragsgegner zu 2.) gerichtete Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor.

Der Antragsteller hat das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und -grundes hinreichend glaubhaft gemacht. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dazu ist nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen, dass ein Anordnungsgrund besteht, d.h. eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus einer besonderen Eilbedürftigkeit der Rechtsschutzgewährung. Dabei ist einem die Hauptsache vorwegnehmenden Antrag im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO aber nur ausnahmsweise dann stattzugeben, wenn durch das Abwarten des Rechtsschutzes in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. OVG Münster, B.v. 25.08.2017 - 13 B 762/17, juris Rn. 15).

**aa.**

Das ist hier der Fall. Der Beirat hat gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG das Recht, im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendförderung zu entscheiden. Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, hat der Beirat auf seinen Antrag das Recht auf die Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 11 OBG. Diese Rechte werden durch das bislang durchgeführte Verfahren zur Vergabe von Mitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Borgfeld 2025 durch den Antragsgegner zu 2.) verletzt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG entscheidet der Beirat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendförderung.



Nach der Gesetzesbegründung erfasst der Tatbestand des § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG „die Verwendung der für den Stadtteil vorgesehenen Mittel der Kinder- und Jugendförderung“. Bei der Vergabe dieser Mittel nach dem sogenannten Anpassungskonzept sei zu berücksichtigen, dass den Jugendhilfeausschüssen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine besondere Rechtsstellung eingeräumt sei: Den Jugendhilfeausschüssen müssten im Bereich der Jugendförderung Entscheidungskompetenzen von substanziellen Gewicht verbleiben, insbesondere müsse die Beschlussfassung zu über den Stadtbezirk hinausgehenden Fragen unberührt bleiben. Dem werde in diesem Gesetz Rechnung getragen, weil die Entscheidungen der Beiräte sich ausschließlich auf die Verteilung der für den jeweiligen Beiratsbereich vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Beiratsbereichs bezögen (Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/366S vom 18.08.2009, S. 18 f.).

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Beiräte - wie im vorliegenden Fall gegeben - ausschließlich bei der Verteilung der für den jeweiligen Beiratsbereich vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Beiratsbereichs mitentscheiden dürfen. Dies steht in Einklang mit einer Leitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 15.12.1994 – 5 C 30/91, Rn. 20 f., juris) zur Vereinbarkeit von Entscheidungskompetenzen kommunaler Institutionen mit dem Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 1 (seinerzeit Abs. 3) SGB VIII.

Das BremOBG enthält zur Frage der „zuständigen Stelle“ i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 1 - mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 OBG - keine weitere Regelung. Maßgeblich ist das Fachrecht. Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) werden die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Jugendamt in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich durch das Amt für Soziale Dienste wahrgenommen. Der Begriff des Jugendamtes umfasst dabei zum einen den Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen (vgl. § 2 BremAGKJHG) und zum anderen die Verwaltung des Jugendamtes, die beim Amt für Soziale Dienste angesiedelt ist (Zweiggliedrigkeit des Jugendamtes gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII). Dabei hat der Jugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe kraft Bundesgesetzes nach § 71 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII ein weitreichendes Beschlussrecht (siehe oben.). Demnach dürfte das Amt für soziale Dienste als Jugendamt i.S.d. § 70 Abs. 1 SGB VIII und hier der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen als ein Teil des Jugendamtes als zuständige Stelle im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG anzusehen sein.

In dem vom Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen am 11.11.2014 beschlossenen Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit (Rahmenkonzept) ist das gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG bestehende Mitbestimmungsrecht der Beiräte verankert: Danach ist die Zustimmung des jeweiligen Beirates zur Jahresplanung einzuholen (vgl. Anlage 3, Nr. 10.3 Jahresfristenkalender). Die Jahresplanung wird dabei vom Amt für Soziale Dienste zusammen mit dem stadtteilbezogenen Controllingausschuss (6.1.1) auf Grundlage des Stadtteilkonzeptes aufgestellt. Eine frühzeitige Beteiligung des Beirates im Stadtteil ist darüber hinaus dadurch gesichert, dass im stadtteilbezogenen Controllingausschuss zwei (der insgesamt sechs stimmberechtigten) Mitglieder aus dem Beirat zu entsenden sind; daneben sind jeweils zwei Personen aus der freien Jugendhilfe und aus dem Jugendamt vertreten (siehe Anlage 2, Nr. 10.2 Rahmengesäftsordnung für Entscheidungsgremien).

Der Controllingausschuss stellt damit einen durch den Jugendhilfeausschuss eingesetzten stadtteilbezogenen Unterausschuss dar, der die Besonderheit aufweist, dass eine Bürgerbeteiligung durch die zwingende Beteiligung von Beiratsmitgliedern vorgesehen und auch das Jugendamt selbst vertreten ist. Die Rechtliche Grundlage hierfür ergibt sich aus § 2 Abs. 7 Satz 2 BremAGKJHG. Hiernach sind bei Bedarf für einzelne Aufgabenbereiche der Jugendhilfe Unterausschüsse aus Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse einzurichten. Dies deckt sich auch mit § 7 der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen und den Landesjugendhilfeausschuss vom 23.11.2023, der eine entsprechende Ermächtigung enthält.

Dem Jugendhilfeausschuss steht bei streitigen Fällen ein Vermittlungsrecht zu. Dies hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2009 so beschlossen (vgl. Brem. Bürgerschaft, Drs. 18/690S vom 15.04.15 Anlage 2). Der Jugendhilfeausschuss hat im Falle einer fehlenden Zustimmung des Beirates zu einer vom Amt für Soziale Dienste und vom Controllingausschuss vorgelegten Jahresplanung ein Prüfungsrecht und kann, wenn er mehrheitlich dem Ansinnen des Beirates folgt, den Planungsauftrag an die Verwaltung des Jugendamtes – an das Amt für Soziale Dienste – mit dem Auftrag zur Überarbeitung zurückgeben.

Widerspricht der Jugendhilfeausschuss jedoch dem Beschluss des Beirates und liegt daher ein Einvernehmen zwischen der „zuständigen Stelle“ und dem Beirat nicht vor, besteht für den Beirat die Möglichkeit, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 OBG den Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung setzen zu lassen, um doch noch ein Einvernehmen herzustellen. Wird danach ein Einvernehmen noch immer nicht hergestellt, legt die zuständige Stelle – hier

der Jugendhilfeausschuss – die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirates der zuständigen Deputation vor (§ 11 Abs. 1 Satz 2 OBG). Diese berät und beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 OBG). Der Beirat und die zuständige Stelle – hier der Jugendhilfeausschuss – sind von der Deputation zu hören (§ 11 Abs. 2 Satz 1 OBG).

Darüber hinaus entscheidet nach Abschluss des Verfahrens nach § 11 Abs. 1 OBG auf Antrag des Beirates im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG die Stadtbürgerschaft (§ 11 Abs. 3 OBG). Generell ebenfalls möglich ist die Beantragung einer bloßen Beratung durch die Stadtbürgerschaft (§ 11 Abs. 4 OBG, zu einem Anwendungsfall siehe Brem. Bürgerschaft, Drs. 18/690, a.a.O. – Antrag des Beirats Huchting).

Da es sich bei § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG um ein Zustimmungsrecht des Beirates handelt, dürfen die für den Stadtteil Borgfeld vorgesehenen Mittel für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung für das Jahr 2025 ohne Zustimmung des Antragstellers vom Antragsgegner zu 2.) nicht verausgabt werden. In der Vergangenheit hat dies bei fehlender Zustimmung durch einen Beirat auch die zuständige Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen so bewertet (vgl. Brem. Bürgerschaft, Drs. 18/690S vom 15.04.15 Anlage 2). Nunmehr geht der Antragsgegner zu 2.) jedoch davon aus, mit der Übertragung des Beschlussrechts zur Mittelvergabe an die Controllingausschüsse habe der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen die Anforderung der Beteiligung der Beiräte aus § 10 Abs. 2 OBG erfüllt, da der Beirat somit im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über die Mittelverteilung für die Angebote der offenen Jugendarbeit im Stadtteil entschieden habe.

Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen. Selbst wenn der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen sein Beschlussrecht bezüglich der Aufstellung und Verabschiedung der Jahresplanung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des Stadtteilkonzeptes auf den Controllingausschuss als Unterausschuss übertragen hätte und dessen Jahresplanung mit dem Budgetvorschlag vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 wirksam aufgestellt worden wäre, fehlt es an der erforderlichen Zustimmung des Antragstellers gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG zu dieser Jahresplanung der Vergabe der OKJA-Mittel in Borgfeld für das Jahr 2025.

Die frühzeitige Beteiligung des Antragstellers im stadtteilbezogenen Controllingausschuss in Form der Entsendung zweier stimmberechtigter Mitglieder aus dem Beirat im Rahmen des Verfahrens des Budgetentwurfs, ist ersichtlich nicht ausreichend, eine Zustimmung

des Beirats zur geplanten Mittelvergabe anzunehmen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die im Controllingausschuss gegebenen Mehrheitsverhältnisse. Insbesondere hat der Antragsteller mit Beschluss nach § 16 OBG vom 19.12.2024 auch zu erkennen gegeben, dass er die Zustimmung zum Beschlussvorschlag des Antragsgegners zu 2.) vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 verweigert und die Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Einvernehmens verlangt. Dieses ist nach den obigen Grundsätzen durchzuführen.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners zu 2.) würde ein „Entscheidungsrecht“ des Beirats auch nicht der Gesamt- und Planungsverantwortung und der Letztentscheidungsgewalt des Jugendhilfeausschusses bzw. des Amtes für soziale Dienste entgegenlaufen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 15.12.1994 – 5 C 30/91, juris) wird kein allumfassendes, schrankenloses und fertig ausgeformtes Alleinentscheidungsrecht des Jugendhilfeausschusses in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gewährt, sondern gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII ein Beschlussrecht, das seine konkrete Gestalt und Reichweite erst im Zusammenspiel der bundesgesetzlichen Regelung mit dem Kommunalverfassungsrecht der Länder und der dort konstituierten Haushalts-, Beschluss- und Sitzungsgewalt der politischen Vertretungskörperschaft gewinnt. Nach dieser Entscheidung müssen den Jugendhilfeausschüssen im Bereich der Jugendförderung Entscheidungskompetenzen von substantiellen Gewicht verbleiben, insbesondere muss die Beschlussfassung zu über den Stadtbezirk hinausgehenden Fragen unberührt bleiben. Dem wird durch das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter gerade Rechnung getragen, weil die Entscheidungen der Beiräte sich ausschließlich auf die Verteilung der für den jeweiligen Beiratsbereich vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Beiratsbereichs beziehen. Die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen war gerade ein zentrales Anliegen der Neufassung des OBG, um mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sicherzustellen. Ein weitreichenderes, an die Vertretungskörperschaften gerichtetes Verbot, ihr auf dem Gebiet der Jugendhilfe zustehende Kompetenzen an andere kommunale Organe zu delegieren oder die Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses zugunsten anderer kommunaler Organe einzuschränken, ist dem § 71 Abs. 4 SGB VIII nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu entnehmen. Insoweit steht § 5 Abs. 4 Satz 1 OBG der vorliegend geltend gemachten Rechtsposition des Antragstellers nicht entgegen. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners zu 2.) steht dem Antragsteller auch kein „Entscheidungs-“, sondern ein Zustimmungsrecht zu. Es handelt sich gerade nicht um ein Entscheidungsrecht nach § 10 Abs. 1, bei denen der Antragsteller über die dortigen Angelegenheiten alleine entscheiden kann. Bei dem Zustimmungsrecht nach § 10 Abs. 2

Nr. 1 OBG entscheidet er gemeinsam mit der zuständigen Stelle. Sofern kein Einvernehmen mit der zuständigen Stelle vorliegt, ist das Verfahren nach § 11 OBG durchzuführen. Hier ist es möglich, dass die zuständige Deputation oder der zuständige Parlamentsausschuss sowie letztendlich auch die Stadtbürgerschaft dem Beschluss des Antragstellers nicht folgt und die Jahresplanung des Antragsgegners zu 2.) vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 letztlich doch bestätigt.

#### **bb.**

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich vorliegend daraus, dass der Antragsgegner zu 2.) zwischenzeitlich durch Bewilligung oder Auszahlung von Mitteln auf der Grundlage des vom Antragsteller abgelehnten Budgetvorschlags vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 irreversible Tatsachen zu schaffen droht, die effektiven Rechtsschutz des Antragstellers im Hauptsacheverfahren zunichte machen würden (siehe hierzu auch die Ausführungen zum qualifiziert vorbeugenden Rechtsschutzbedürfnis). Da die Beantragung der Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Einvernehmens auch keine aufschiebende Wirkung im laufenden Verwaltungsverfahren entfaltet (vgl. Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/366S vom 18.08.2009, S. 19), war zur Sicherung der Rechte des Antragstellers nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 OBG gegenüber dem Antragsgegner zu 2. die einstweilige Anordnung im tenorierten Umfang zu erlassen.

#### **III.**

Die Kosten des Verfahrens hat die Stadtgemeinde Bremen zu tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen, der die Kammer folgt, kommt eine Kostenerstattung gemäß § 154 VwGO in einem "Insichprozess" zweier Funktionsträger einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft grundsätzlich nicht in Betracht. Vielmehr sind die Verfahrenskosten grundsätzlich der Körperschaft aufzuerlegen, der die streitenden Funktionsträger angehören. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Verfahren "ohne vernünftigen Grund" eingeleitet worden ist, wofür vorliegend jedoch keinerlei Anhaltspunkte bestehen (vgl. bspw. OVG Bremen, B.v. 05.04.2011 – 1 B 15/11, juris). Soweit den Beiräten oder auch den einzelnen Beiratsmitgliedern klagefähige Innenrechtspositionen eingeräumt sind und sie diese in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen, finden die allgemeinen kommunalrechtlichen Grundsätze zur Kostentragung durch die öffentliche-rechtliche Körperschaft entsprechende Anwendung (vgl. VG Bremen, B.v. 22.03.2019 – 1 V 87/19, juris Rn. 27 m.w.N.).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG (vgl. Ziff. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Stand: 2013). Für das einstweilige

Rechtsschutzverfahren setzt die Kammer die Hälfte dieses Streitwertes an, da die Hauptsache hierdurch nicht vorweggenommen wird (vgl. Ziff. 1.5).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen.

Dr. Benjes

Oetting

Müller

Amt für Soziale Dienste, Hansator 11, 28217 Bremen

Verteiler  
Jugendhilfeausschuss Bremen



Auskunft erteilt  
Frau Weiß  
Zimmer  
Tel.: (0421) 361-8803  
Fax: (0421) 496-8803  
E-Mail  
jugendhilfeausschuss@afsd.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
450-02-1

Bremen, den 30. Januar 2025

## **Beschlussprotokoll Jugendhilfeausschuss am 30.01.2025**

### **TOP 01 Genehmigung der Tagesordnung**

#### Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den TOP 7 „Mittelverteilung OKJA in Borgfeld – Dissensverfahren“ ergänzt.

Zustimmung: 10  
Gegenstimmen: 0  
Enthaltungen: 2

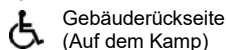
### **TOP 03 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.12.2024**

#### Beschluss:

Das Protokoll aus der Sitzung vom 19.12.2024 wird genehmigt.

Zustimmung: 11  
Gegenstimmen: 0  
Enthaltungen: 1

**Dienstgebäude/Eingang:**  
Hans-Böckler-Str. 9  
28217 Bremen



Gebäuderückseite  
(Auf dem Kamp)



**Straßenbahn:**  
Linie 2, Haltestelle  
Lloydstraße  
Linie 10, Haltestelle  
Haferkamp

**Sprechzeiten:**  
Nach telefonischer  
Vereinbarung



**Bankverbindungen:**  
**Deutsche Bundesbank,  
Filiale Hannover**  
IBAN DE18 2500 0000 0025 1015 01  
BIC: MARKDEF1250  
**Sparkasse Bremen**  
IBAN:DE07 2905 0101 0082 8329 65  
BIC: SBREDE22XXX

[www.amtfuersozaledienste.bremen.de](http://www.amtfuersozaledienste.bremen.de)

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0

[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

## **TOP 04 Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen**

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen zu.

Zustimmung: 12

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

## **TOP 05 Ausbildungsfonds zur Förderung des Berufsanererkennungsjahres von Sozialarbeiter:innen in der offenen Jugendarbeit 2025**

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

## **TOP 06 Mittelverteilung für die stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2025**

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der dargestellten Mittelverteilung für die stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit zu.

Zustimmung: 12

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

## **TOP 07 Mittelverteilung OKJA in Borgfeld – Dissensverfahren**

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung um Übermittlung des Vorgangs zur Entscheidung an die Deputation für Soziales, Jugend und Integration.

Zustimmung: 12

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

Gez. Weiß



Beirat Borgfeld

BREMEN-Borgfeld,  
den 22.02.2025

Der Beirat Borgfeld hat im Email-Umlaufverfahren bis zum 22.02.2025 um 13:52 Uhr form- und fristgerecht folgenden

## **Beschluss**

gefasst:

### **„Vergabe der OKJA-Mittel für 2025 im Controlling-Ausschuss und im Jugendhilfe-Ausschuss - Herbeiführung des Einvernehmens (2)“**

1)

**Der Beirat Borgfeld votiert für die Vergabe und Verwendung der OKJA-Mittel für 2025 entfallend auf den Ortsteil Borgfeld folgende Zuschläge:**

**Der Leistungs- und Einrichtungsträger DRK KV Bremen e.V., Wachmannstraße 9, 28209 Bremen erhält auf seinen Antrag (Stand 02.10.2024) einen Betrag von 106.700,40 EUR für den Betrieb des Jugendfreizeitheims „Freizi“ (Standort Am Saatland in Borgfeld).**

**Der Leistungs- und Einrichtungsträger Hans-Wendt-Stiftung – Kinder- und Jugendfarm Borgfeld - , Am Lehesterdeich 17-19, 28357 Bremen erhält auf seinen Antrag (Stand 26.09.2024) aus dem Mittelbudget einen Betrag von 11.591,08 EUR für den Betrieb der „Kinder- und Jugendfarm“ (Standort Am Lehesterdeich 17-19 in Borgfeld)**

2)

**Ergänzend zu seinem Beschluss vom 19.12.2024 fordert der Beirat Borgfeld gegen die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 30.01.2024 für die zu Ziffer 1) genannten Zuschläge der OKJA-Mittel für das Jahr 2025 die Herbeiführung des Einvernehmens nach § 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 1 und 3 OBG zunächst bei der zuständigen Stelle – namentlich dem Jugendhilfeausschuss - , erforderlichenfalls bereits jetzt durch Vorlage und Entscheidung zur zuständigen Deputation und hiernach bereits jetzt erforderlichenfalls durch Vorlage und Entscheidung bei der Stadtbürgerschaft.**

Begründung:

zu 1)

Nachgehend zum Beschluss des Beirats Borgfeld vom 19.12.2024 und dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 22.01.2025 – 1 V 3237/24 – hat das Amt für soziale Dienste dem Beirat erstmalig am 07.02.2025 (!) die Zuwendungsantragsunterlagen „Institutionelle Förderung“ der beiden zu 1) genannten Leistungs- und Einrichtungsträger in Schriftform (teils anonymisiert) übermittelt, die auf den 26.09.2024 und 02.10.2024 datieren. Erstmals hiermit ist dem Beirat Borgfeld die Möglichkeit gegeben worden, sich überhaupt inhaltlich mit diesen Anträgen zu befassen. Der Beirat rügt aufgrund dieses Verfahrensfehlers gegenüber dem Amt für soziale Dienste ausdrücklich die Verletzung

seines parlamentarischen Informations- und Zustimmungsrechts nach § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 OBG.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die dem Beirat innerhalb seines Zustimmungsrechts zur Entscheidung für die Vergabe zur Verfügung stehenden Mittel von (Stadtteilbudget inklusive Miete i.H.v. 116.824,50 € sowie das Integrationsbudget i.H.v 1.466,98 € = ) von 118.291,48 € nicht ausreichen, um den beiden Anträgen der beiden Träger über ein Gesamtvolumen (Hans-Wendt-Stiftung über 102.090,78 € und DRK über 134.120,66 € =) von 236.211,44 € gerecht zu werden. Sowohl die Stadtbürgerschaft wie auch die zuständige Senatorin haben hiermit die vorherigen eindeutigen Beschlüsse des Beirates vom 28.09.2023 (Haushaltsantrag für den Doppelhaushalt 2024/2025) wie auch vom 17.01. und 17.04.2024 nicht beachtet. Insbesondere die regierende Koalition wird damit ihrem Ansinnen im Koalitionsvertrag vom 03.07.2023 nicht gerecht. Inwieweit und in welcher exakten Höhe den beiden Trägern anderweitige Mittel aus überregionalen oder institutionellen öffentlichen Mitteln außerhalb seines Zustimmungsrechts zur Verfügung stehen wurde dem Beirat nicht bekannt gemacht.

Zur Sache selbst befürwortet der Beirat Borgfeld daher anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen auf Grundlage der Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen vom 01.11.2023) die zu Ziffer 1) aufgeführte Verteilung. Hierbei erscheint vorgreiflich die Erhaltung des status quo - d.h. zumindest des bisherigen Angebots - von Bedeutung zu sein.

Aus den Antragsunterlagen des **DRK** erscheinen die Ansätze von anteiligen Verwaltungsausgaben an den Sach- und Personalausgaben / Pauschale von 7.122,02 €, Miete von 8.298,24 €, Hauswirtschaft und Reinigung von 8.000,00 € nicht plausibel. Belege liegen dem Beirat hierzu nicht vor. Die Erhebung einer Nettokaltmiete – soweit eine solche mit Immobilien Bremen vereinbart sein sollte – scheidet aus Sicht des Beirates aus, weil die Erstellung der Räumlichkeiten bei der Erschließung des Neubaugebietes Borgfeld-West Aufgabe der Projektbaugesellschaft PBG war, welche die Kosten der Erstellung des Gebäudes über die Vermarktung von privatem Wohnraum / Wohngrundstücken refinanzierte. So betrachtet verbietet sich nach der Übergabe dieses Gebäudes an die Stadtgemeinde Bremen / Immobilien Bremen die Erhebung eines Nettokaltmietzinses, was vom DRK mit Immobilien Bremen wie auch der Stadtbürgerschaft zu verhandeln ist. Hauswirtschaft und Reinigung sollten über die besuchenden Kinder und Jugendlichen im Freizi unentgeltlich in Eigenregie durchgeführt werden. Bereinigt um diese Positionen verbleibt die Bewilligung einer Zuwendung von **106.700,40 €**.

Aus den Antragsunterlagen der **Hans-Wendt-Stiftung** erscheinen die Ansätze einer neuen Personalstelle von 83.712,06 €, von anteiligen Verwaltungsausgaben an den Sach- und Personalausgaben / Pauschale von 5.238,72 €, Instandhaltungskosten von 9.200,00 € und Hauswirtschaft und Reinigung von 120,00 € nicht plausibel. Belege liegen dem Beirat hierzu nicht vor. Die neue Personalstelle soll ein neu einzuführendes und noch nicht etabliertes Angebot schaffen, zu deren künftiger Akzeptanz seitens der Kinder und Jugendlichen noch keinerlei verlässliche Aussage getroffen werden kann. Der Beirat bedauert es sehr, dass die hierzu erforderlichen Mittel entgegen des Koalitionsvertrages und des Haushaltsantrages vom 28.09.2023 jedenfalls für Borgfeld nicht zur Verfügung gestellt wurden. Aus diesem Grunde wird insoweit dem Beibehalt des status quo des Freizi diesseits der Vorrang gegeben, weil der Beirat Borgfeld bereits bei der Errichtung des Gebäudes im Jahre 2005 erhebliche Anstrengungen für dessen vorzeitige Fertigstellung tätigte. Unabhängig davon ist nicht plausibel, wie eine ab dem 01.01.2025 neu zu schaffende Personalstelle einer Sozialpädagogin mit Arbeitgeberbruttokosten von

72.162,87 € in Ansatz gebracht werden kann, was nach diesseitiger Einschätzung der Stufe einer mehrjährigen Beschäftigung zur Entgeltgruppe S11a E oder S11b E TV-L-West zuzuordnen ist. Dies passt nicht zusammen. Dem Beirat wurden insoweit ohne bestehenden Datenschutz für noch nicht beschäftigte Mitarbeiter keine ungeschwärzten Unterlagen zur Verfügung gestellt, um dies besser prüfen und beurteilen zu können. Hauswirtschaft und Reinigung sollten über die besuchenden Kinder und Jugendlichen der Kinder- und Jugendfarm unentgeltlich in Eigenregie durchgeführt werden. Die Instandhaltungskosten werden auf 7.771,08 € gekürzt, weil die Hans-Wendt-Siftung als Eigentümerin von Grundstück und Räumen eigenes Interesse daran haben muss, diese Instand zu halten. Bereinigt um diese Positionen verbleibt die Bewilligung einer Zuwendung von **11.591,08 €**.

Zu 2)

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 30.01.2025 (TOP 7 des Protokolls) mit den Summen Anträgen der Leistungsträger selbst inhaltlich nicht erkennbar befasst und die Vorlage zur Deputation beschlossen. Von der Wahrnehmung seines Prüfungs- und Vermittlungsrechts hat der Jugendhilfeausschuss damit nach diesseitiger Auffassung keinen erkennbaren Gebrauch gemacht. Nach dem vorgenannten Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 22.01.2025 - 1 V 3237/24 – (dort Seite 11 unten) ist die Herstellung des Einvernehmens gegenüber dem Jugendhilfeausschuss als zuständige Stelle zu verlangen.

\* \* \* \* \*

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Bremen, den 22.02.2025



Karl-Heinz Bramsiepe  
- Ortsamtsleiter -

# Richtlinien zur Vermietung, Verpachtung und Zwischennutzung von Immobilien des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an Dritte

Inkrafttreten: 07.11.2008

Die Senatorin für Finanzen Bremen, den 07.11.2008

## 1.) Anwendungsbereich der Richtlinien

Die nachfolgenden Richtlinien sind bei allen Vermietungen, Verpachtungen und Zwischennutzungen von Immobilien des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an Dritte<sup>1</sup> anzuwenden.

## 2.) Allgemeine Grundsätze für die Nutzungsüberlassung von Gebäuden und Flächen an Dritte

Nach den [§§ 63](#) und [64 der Landeshaushaltsordnung](#) (LHO) bzw. den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2008 dürfen Immobilien für Nutzungen (wie Vermietung, Verpachtung oder Zwischennutzungen) nicht unter ihrem vollen Wert vergeben werden. Nutzungen, denen ein öffentliches Interesse und deshalb eine finanzielle Förderungswürdigkeit vom/von den zuständigen Bedarfsträger/n zuerkannt werden, sind nicht durch Verzicht auf Mieten, Pachten usw. zu unterstützen, sondern aus Haushaltsmitteln von zuständigen Bedarfsträgern zu leisten.

Der volle Wert wird nach den [§§ 63](#) und [64 der LHO](#) grundsätzlich durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Immobilie zu erzielen wäre. Ausnahmen sind bei geringem Wert zulässig, wenn dieser Wert (Nettokaltmiete oder Pacht) 20.000 € jährlich nicht übersteigt. Über Ausnahmen entscheidet bei Werten bis zu 5.000 € jährlich die immobilienverwaltende Einheit in Abstimmung mit der zuständigen senatorischen Fachbehörde und bei Werten bis zu 20.000 € jährlich die Senatorin für Finanzen. Bei Beträgen von mehr als 20.000 € jährlich entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss über Ausnahmen von der Entrichtung des vollen Wertes.

## **2.1) Grundsätze für die Vermietung von Gebäuden**

Eine Vermietung zu einem Preis, der nicht mindestens ausreicht, die laufende Bauunterhaltung des Gebäudes und die Verwaltungskosten zu decken, ist unzulässig, weil es zur Nachhaltigkeit einer Nutzung erforderlich ist, das Gebäude laufend instand zu halten. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Nutzungsüberlassungen unter dem vollen Wert, die nach den jeweiligen vertragsrechtlichen Möglichkeiten auf Überlassungen zum vollen Wert umzustellen sind. Der Abschluss von Mietverträgen erfolgt auf der Basis von Mustermietverträgen der Verwalter. Die schrittweise Systemumstellung von einer indirekten Förderung über den Erlass von Mieten und Pachten auf eine direkte Förderung aus dem Haushalt sollte für die Betroffenen grundsätzlich finanzneutral erfolgen und bei den Eckwerten der betroffenen Ressorts berücksichtigt werden.

Ortspolitische Interessen bezüglich der Entwicklung und Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur sind entsprechend den Bestimmungen des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zu berücksichtigen.

## **2.2) Verpachtung von Freiflächen**

Für die Verpachtung von Freiflächen an Sportvereine, Kleingärtner und sonstige Nutzer gelten die dafür getroffenen Regelungen.

## **2.3) Grundsätze für Zwischennutzungen<sup>2</sup>**

Leerstehende Gebäude und Freiflächen, die kurzfristig nicht vermarktet werden, können interessierten Personenkreisen für eine befristete, andere Zwischennutzung als die endgültig vorgesehene Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwischennutzung ist ein fester Endtermin vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine über den Endtermin hinausgehende, unbefristete Nutzung mit kurzfristigen vermierterseitigen Kündigungsmöglichkeiten (z.B. wöchentlich oder quartalsweise) zugelassen werden.

Voraussetzung ist, dass die Immobilien für die vorgesehenen Zwecke der Zwischennutzung geeignet sind, keine nachbarschaftlichen, stadtplanerischen und städtebaulichen Interessen tangiert werden und ein Entgelt entrichtet wird, das mindestens zur Deckung von durch die Zwischennutzung entstehenden Betriebskosten ausreicht, die über den Vermieter abgerechnet werden. Investitionen in die Immobilie werden für die Zwecke einer Zwischennutzung nicht vorgenommen, weil die überlassenen Gebäude letztlich vermarktet oder abgerissen werden sollen.

Sofern eine Herrichtung von Gebäuden und Flächen einschließlich Erschließung für die Zwecke der Zwischennutzung erforderlich ist, die nicht von den Zwischenutzern selbst getragen werden kann, sondern auf Kosten Bremens realisiert werden muss, ist über die Betriebskosten hinaus auch die Entrichtung einer angemessenen Nutzungsentschädigung erforderlich, die mindestens eine Refinanzierung der von Bremen getätigten Herrichtungsinvestitionen ermöglicht.

Mit der Organisation und Koordinierung von Zwischennutzungen können auch Dritte beauftragt werden.

Die in Nr. 2 dieser Richtlinien enthaltenen Kompetenzregelungen bei Nutzungsüberlassungen unter dem vollen Wert für die Senatorin für Finanzen und den Haushalts- und Finanzausschuss gelten für Fälle von Zwischennutzungen nicht, weil dort Überlassungen unter dem vollen Wert für befristete Zeiträume der Regelfall sind. Die Entscheidungen trifft daher immer die immobilienverwaltende Einheit in Abstimmung mit der zuständigen senatorischen Fachbehörde.

### **3.) Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 07.11.2008 in Kraft.

### **Fußnoten**

- 1) Dritte im Sinne dieser Richtlinien sind Betriebe, Vereine, Initiativen u.ä. die nicht zum Bereich der Kernverwaltung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Eigenbetriebe, Sondervermögen und Mehrheitsgesellschaften zählen.
- 2) Eine Zwischennutzung wird dadurch bestimmt, dass die ursprüngliche Nutzung eines Gebäudes oder einer Fläche aufgegeben wurde und eine konkrete Nachnutzung gewünscht oder geplant ist. Dazwischen findet eine anderweitige Nutzung befristet statt, maximal so lange, bis die Nachnutzung realisierbar ist. Dies macht die Flexibilität von Nutzer und Nutzung zu einem wesentlichen Kriterium. Zwischennutzungen gewinnen dort an Bedeutung, wo mehr Flächen freigesetzt werden, als kurzfristig nachgenutzt werden können. In der Regel findet kein Wechsel des Eigentümers statt, es gibt kaum Nutzungskonkurrenz und das bestehende Planungsrecht bleibt erhalten. Aufgrund der Befristung bedingen Zwischennutzungen meist nur geringe Investitionen. (aus *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: „Zwischennutzungen und Nischen im Städtebau als Beitrag für eine nachhaltige Stadtentwicklung“*)